

Unterrichtsversäumnis durch Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe

(Bezug: VO-GO vom 17. Februar 2005
unter Berücksichtigung aller Änderungen einschließlich
der letzten Änderung vom 16. Dezember 2011)

Inhalt

Unterrichtsversäumnis durch Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe.....	1
1. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme.....	1
2. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse.....	1
3. Beurlaubungen.....	1
4. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis.....	2
5. Fehlen bei Klausuren.....	2

1. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

- Jeder Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.

2. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

- Ist die Teilnahme eines Schülers am Unterricht nicht möglich, ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens, mitzuteilen. (Anruf im Sekretariat)
- Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist das Attest, die Arztbescheinigung bzw. schriftliche Entschuldigung sowie der Nachweisbogen innerhalb von 7 Werktagen jeder Lehrkraft zwecks Abzeichnung und Eintragung ins Klassenbuch bzw. Kursheft vorzulegen und anschließend beim Tutor einzureichen.
- Bestandteil des Studienbuches (Klemmmappe) ist ein Fehlzeitennachweis. Dieser ist vom Schüler zu führen und zum Halbjahresende den Fachlehrern vorzulegen, der die Eintragungen prüft und bestätigt.
- Verlässt ein Schüler die Schule vor Ende seines stundenplanmäßigen Unterrichts, so hat er sich persönlich bei den Fachlehrkräften des nachfolgenden Unterrichts oder beim Tutor abzumelden.
- Die Entschuldigungen bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden vom Tutor zwei Jahre aufbewahrt.
- Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler.
- In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

3. Beurlaubungen

- In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten oder auch der volljährigen Schüler möglich. So bedarf die Teilnahme an

Führerscheinprüfungen, Einstellungstests o.ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar.

- Über die Beurlaubung entscheidet
 - a) für die einzelne Stunde die Fachlehrkraft,
 - b) bis zu einem Tag der Klassenlehrer bzw. der Tutor,
 - c) darüber hinaus der Schulleiter.
- Unmittelbar vor und nach Ferientagen werden Beurlaubungen grundsätzlich durch den Schulleiter und nur bei Vorlage zwingender Gründe genehmigt.
- Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist die Beurlaubung nur im Ausnahmefall möglich. Der Schüler hat die Pflicht, zunächst die Lehrkraft, die die Klausur schreiben lässt, um Zustimmung per Unterschrift zu bitten. Erst danach kann eine Beurlaubung durch den Schulleiter erfolgen.

4. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis

- Die Schüler sind durch den Tutor auf die möglichen Versäumnisfolgen zu Beginn eines jeden Schuljahres hinzuweisen.
- Hat ein Schüler Unterricht versäumt und kann seine Leistung in einem Fach oder Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit 00 Punkten abgeschlossen.
- Dem Unterrichtsversäumnis kommt ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gleich.
- Einem Schüler, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.
- Versäumt ein Schüler Unterricht, so muss er den versäumten Unterrichtsstoff selbst nacharbeiten.
- Muss ein Fachlehrer annehmen, dass er die Gesamtleistung eines Schülers in einem Fach oder Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilen kann, so teilt er dies umgehend dem Schulleiter mit. Der Schüler ist vom Fachlehrer auf die möglichen Folgen der Unterrichtsversäumnisse schriftlich hinzuweisen.

5. Fehlen bei Klausuren

- Klausuren stellen eine besondere Form der Leistungsfeststellung dar. Anzahl und Dauer sind durch Verordnung und Entscheidungen der Fachkonferenzen geregelt. Klausurtermine bedürfen einer langfristigen schulorganisatorischen Planung. Die Ergebnisse von Klausuren bestimmen maßgeblich die Halbjahresbewertung. Somit gelten besondere Regelungen.
- Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind die Schüler über die Folgen bei Nichtteilnahme an festgesetzten Klausuren hinzuweisen.
- Das Fehlen bei einer Klausur ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts innerhalb von 7 Werktagen nach der versäumten Klausur, schriftlich - bei volljährigen Schülern mit einer ärztlichen Bescheinigung- bei der Lehrkraft und danach beim Klassenlehrer/Tutor zu entschuldigen.
- Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so muss durch den Schüler in der Regel eine

Ersatzleistung erbracht werden. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist, so gibt der Fachlehrer dem Schüler in der Regel einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung der Schüler erbringen muss, wird vom Fachlehrer festgesetzt. Der Regelfall ist das Nachschreiben einer Klausur.

- Als Ersatzleistung kommen in Frage:
 - a) eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit,
 - b) ein Referat mit Diskussion,
 - c) eine Hausarbeit in selbstständiger Leistung,
 - d) ein Kolloquium.
- Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.
- Das Nachschreiben von Klausuren erfolgt im Regelfall zu festgesetzten Terminen an Samstagen.
- Bleibt eine Klausur unentschuldigt oder wird die Ersatzleistung nicht erbracht, so wird sie mit 00 Punkten bewertet.